

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Softwareentwicklungs-, Beratungs-, Schulungs- und Supportleistungen

Stand: Juli 2026

§ 1. Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Softwareentwicklungs-, Datenbankentwicklungs-, Beratungs-, Schulungs-, Support- und Wartungsleistungen der Minhorst und Minhorst GbR, Borkhofer Str. 17, 47137 Duisburg, vertreten durch André Minhorst (nachfolgend „Auftragnehmer“).
- (2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich in Textform zugestimmt.

§ 2. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die im jeweiligen Angebot beschriebenen Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Softwareentwicklung, Datenbankentwicklung, Beratung, Schulung, Support, Fehleranalyse, Softwareanpassung, Schnittstellenentwicklung und technische Projektunterstützung.
- (3) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind vorrangig das Angebot sowie ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen und das Angebot diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine Umsatzsteigerung und keine rechtliche oder steuerliche Prüfung der vom Auftraggeber vorgegebenen Prozesse, Daten oder fachlichen Anforderungen.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, fachliche, steuerliche, handelsrechtliche oder datenschutzrechtliche Vorgaben des Auftraggebers auf ihre rechtliche Zulässigkeit oder sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Erkennt der Auftragnehmer offensichtliche Unrichtigkeiten oder Rechtsverstöße, weist er den Auftraggeber hierauf hin.
- (6) Der Auftragnehmer schuldet keine Prüfung der Datenqualität, Datenkonsistenz, Vollständigkeit oder fachlichen Richtigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten oder in dessen Systemen vorhandenen Datenbestände. Bei Datenmigrationen, Datenübernahmen und Importen obliegt die inhaltliche Prüfung des Ergebnisses dem Auftraggeber; er hat das Ergebnis vor produktiver Nutzung stichprobenartig auf fachliche Richtigkeit zu kontrollieren.
- (7) Softwareentwicklungs- und Anpassungsleistungen unterliegen grundsätzlich dem Werkvertragsrecht. Beratungs-, Schulungs-, Coaching-, Analyse-, Unterstützungs- und Supportleistungen werden als Dienstleistungen erbracht, soweit nicht ausdrücklich ein konkreter Erfolg geschuldet wird.

§ 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge und Ansprechpartner rechtzeitig zur Verfügung.

- (2) Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Mehraufwand ist nach § 5 gesondert zu vergüten.
- (3) Der Auftraggeber ist für die regelmäßige und vollständige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Vor Eingriffen des Auftragnehmers in produktive Systeme hat der Auftraggeber eine aktuelle, wiederherstellbare Datensicherung zu erstellen.
- (4) Der Auftraggeber hat ihm bekannte Risiken, Besonderheiten oder Einschränkungen seiner Systemumgebung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4. Technische Voraussetzungen und Systemumgebung

- (1) Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung und den Betrieb einer geeigneten technischen Infrastruktur verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet die Funktionsfähigkeit der erstellten Software ausschließlich innerhalb der im Angebot beschriebenen oder gemeinsam abgestimmten Systemumgebung.
- (3) Änderungen an Betriebssystemen, Microsoft Office, Microsoft Access, Datenbankservern, Cloud-Diensten, Netzwerken, Sicherheitssoftware oder sonstigen Komponenten nach Projektabschluss können Anpassungen erforderlich machen. Solche Anpassungen sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Einschränkungen oder Fehlfunktionen, die durch Änderungen oder Einstellungen von Produkten und Diensten Dritter verursacht werden.
- (5) Fehlerbehebungen, die aufgrund von Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte erforderlich werden, stellen gesondert zu vergütende Leistungen dar.
- (6) Eine Kompatibilität mit zukünftigen Versionen von Betriebssystemen, Datenbanken, Microsoft Office, Microsoft Access oder sonstigen Drittprodukten wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.
- (2) Soweit keine Festvergütung vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze des Auftragnehmers. Die Erfassung erfolgt in Zeittakten von 15 Minuten.
- (3) Reisezeiten gelten als vergütungspflichtige Leistungszeit. Reise-, Übernachtungs- und sonstige projektbezogene Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Der Auftragnehmer weist erbrachte Aufwände auf Anforderung in Textform nach. Einwendungen gegen einen Leistungsnachweis sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang in Textform zu erheben. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt der Nachweis als anerkannt, sofern der Auftragnehmer bei Übersendung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen.
- (8) Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Wartungs- und Supportverträgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung frühestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn und sodann jeweils frühestens nach

Ablauf von zwölf Monaten mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten in Textform anzupassen. Übersteigt die Anpassung fünf Prozent der bisherigen Vergütung, kann der Auftraggeber den Vertrag zum Wirksamwerden der Anpassung außerordentlich kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird in der Ankündigung hingewiesen.

(9) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB sowie die gesetzliche Verzugs pauschale geltend zu machen.

(10) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6. Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsschluss sind gesondert zu vereinbaren.

(2) Soweit die gewünschten Änderungen nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, gelten diese als Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet.

(3) Vereinbarte Termine verlängern sich angemessen, soweit dies aufgrund der Änderungswünsche erforderlich ist.

§ 7. Termine und Leistungserbringung

(1) Angegebene Termine stellen grundsätzlich unverbindliche Planwerte dar, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, technischer Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers verlängern vereinbarte Fristen entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

§ 8. Abnahme

(1) Werkvertragliche Leistungen werden nach Fertigstellung zur Abnahme bereitgestellt. Teilabnahmen abgrenzbarer Projektbestandteile sind zulässig.

(2) Der Auftraggeber prüft die Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung.

(3) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anzeige wesentlicher Mängel in Textform, gilt die Leistung als abgenommen, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Bereitstellung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(4) Die produktive Nutzung eines zur Abnahme bereitgestellten Projektbestandteils über einen Zeitraum von mehr als 14 Kalendertagen ohne Anzeige wesentlicher Mängel in Textform gilt als Abnahme dieses Projektbestandteils.

(5) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 9. Nutzungsrechte

(1) Mit der Abnahme ist der Auftraggeber berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zum vertragsgemäßen Betrieb in seinem Unternehmen zu nutzen.

(2) Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software.

(3) Befindet sich der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in Verzug, kann der Auftragnehmer die Nutzung nach Absatz 1 nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist untersagen.

(4) Das Urheberrecht verbleibt beim Auftragnehmer.

(5) Die Weitergabe, Vermarktung oder Lizenzierung der Software an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 10. Quellcode, Vorleistungen und Bearbeitungsrechte

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung Zugriff auf den im Rahmen des Projekts erstellten Quellcode.

(2) Vor Projektbeginn bereits vorhandene Frameworks, Bibliotheken, Werkzeuge, Assistenten, Hilfsprogramme, Vorlagen, Module, Klassenbibliotheken, Routinen und sonstige wiederverwendbare Bestandteile verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

(3) Soweit solche Bestandteile Bestandteil der gelieferten Software sind, erhält der Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Software.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeine Programmierkonzepte, Verfahren, Routinen und technische Lösungen auch in anderen Projekten zu verwenden.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den überlassenen projektspezifischen Quellcode für eigene Zwecke zu bearbeiten, weiterzuentwickeln und durch Dritte bearbeiten zu lassen, soweit keine Rechte des Auftragnehmers an Vorleistungen gemäß Absatz 2 verletzt werden.

(6) Nimmt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen am Quellcode vor, entfallen für die betroffenen Bestandteile Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer, soweit der Mangel auf die Änderung zurückzuführen ist.

§ 11. Fremdsoftware und Drittleistungen

(1) Die Leistungen können Software, Bibliotheken, Schnittstellen oder Dienste Dritter enthalten.

(2) Für solche Komponenten gelten die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Drittanbieter.

(3) Lizenzkosten und Nutzungsentgelte Dritter trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Änderungen, Leistungseinschränkungen oder die Einstellung von Produkten und Diensten Dritter.

§ 12. Rechte Dritter und Freistellung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erstellten Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgegenständliche Leistung geltend, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform, überlässt ihm die Führung der Auseinandersetzung und gibt ohne dessen Zustimmung keine Anerkenntnisse ab.

(3) Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, nach seiner Wahl ein entsprechendes Nutzungsrecht zu beschaffen oder die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

(4) Für vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Daten, Vorgaben, Inhalte und Schnittstellen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

§ 13. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass werkvertragliche Leistungen im Wesentlichen den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei berechtigten Mängeln ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(3) Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Auftraggeber bei nicht unerheblichen Mängeln die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach § 15.

(4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen oder bei Fehlern, die durch Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter verursacht wurden.

§ 14. Verjährung

(1) Ansprüche wegen Mängeln werkvertraglicher Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Übernahme einer Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 15. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die Haftung nach Absatz 2 ist ferner je Schadensfall auf 1.000.000,00 EUR begrenzt. Mehrere Schadensfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichartigen Ursachen beruhen, gelten als ein Schadensfall.

(5) Im Übrigen ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle und sonstige Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(6) Für Datenverluste haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als diese auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber nicht vermeidbar gewesen wären.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Gesellschafter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 16. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Projektbezogene Verträge enden mit vollständiger Erbringung und Abnahme der vereinbarten Leistungen.
- (2) Wartungs- und Supportverträge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung länger als 30 Kalendertage in Verzug ist oder trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (4) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund vor Fertigstellung, bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 648 BGB bestehen. Das Recht des Auftragnehmers, einen höheren als den gesetzlich vermuteten Vergütungsanspruch nachzuweisen, bleibt unberührt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt jede Partei der anderen überlassene Zugangsdaten, Unterlagen und vertrauliche Informationen auf Anforderung zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 17. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten.
- (2) Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (3) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet und dies datenschutzrechtlich erforderlich ist, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- (4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Überlassung der dem Auftragnehmer zugänglich gemachten Daten berechtigt ist. Für Testzwecke sollen nach Möglichkeit anonymisierte oder pseudonymisierte Daten bereitgestellt werden.

§ 18. Referenznennung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber nach dessen vorheriger Zustimmung in Textform unter Nennung des Namens und des Firmenlogos als Referenz zu benennen.

§ 19. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.
- (4) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.